

## M E R K B L A T T

### für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

1. Eine Grundwasserentnahme stellt die Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dar und bedarf somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zur Erteilung der Erlaubnis ist ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines formlosen Antrages beim Landratsamt Karlsruhe als unterer Wasserbehörde.  
In jedem Fall muss beim zuständigen Wasserversorger die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

2. Dem Antrag bzw. der Anzeige, die formlos zu stellen sind, sind folgende Unterlagen und Pläne beizufügen:

- Erläuterungsbericht

Dieser soll Auskunft geben über Art und Leistung der Wasserförderanlage sowie den Zweck und den Umfang der Wasserentnahme. Hierzu gehören Angaben über die vorgesehene Entnahmemenge in l/s, m<sup>3</sup>/h und m<sup>3</sup>/Jahr. Bei landwirtschaftlicher Bewässerung sind darüber hinaus Größe und Kulturarten der zu bewässernden Flächen sowie der Beregnungsbedarf der Kulturarten anzugeben. Außerdem sollten im Erläuterungsbericht die betroffenen Flurstücksnummern, die Gemarkungsgemeinde und die Eigentumsverhältnisse genannt werden.

- Übersichtslageplan, M 1 : 25.000 oder Stadt- bzw. Ortschaftsplan

mit Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke.

- Lageplan, M 1 : 500 bis 1 : 1.500

Die neuen Wasserversorgungsanlagen sind in Rot in den Grundstücksplan einzuzeichnen (Standort des Brunnens, Lage der Rohrleitungen und andere Anlagen der Eigenwasserversorgung).

- Brunnenbauzeichnung, M 1 : 50 (Bohrprofile und - falls vorhanden - Schichtenverzeichnis)

Die Pläne und Zeichnungen müssen von einem hierzu befähigten Planer. Auf sämtlichen Unterlagen ist die Zugehörigkeit zum Antrag zu vermerken ("Zum Antrag vom ..... gehörig"). Die Unterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Soweit es sich um eine anzeigepflichtige Grundwasserentnahme handelt, sind die o.g. Unterlagen nur einfach vorzulegen.

3. Nach Eingang des Antrages werden die betroffenen Fachbehörden (z. B. Naturschutzbehörde, Amt für Landwirtschaft, Gesundheitsamt sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben angehört.
4. Sofern die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erheben, wird das Vorhaben gemäß § 108 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der zuständigen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die beantragte Maßnahme von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.
5. Wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen, so kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt –Umwelt und Arbeitsschutz- Frau Vöröshazi, Tel. 0721 / 936-87380 zur Verfügung.

fct. CM / Merkblatt – Erlaubnis zur Grundwasserentnahme